

Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen
Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

15. Jahrgang * **Schönefeld, den 04.05.2017** **Nummer: 05/17**

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Aufhebung der Haushaltssatzung 2017 (Beschluss Nr. 001/2017)	2
Beschluss der Haushaltssatzung 2017 (korrigierte Form).....	3
Haushaltssatzung der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2017.....	5
Beschluss 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017	8
Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2017	10

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Gemeinde Schönefeld



Beschluss 029/2017

öffentlich

Drucksachen Nr.: GV/017/2017

Gremium	Sitzungstermin	Ergebnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld	26.04.2017	Beschlussvorschlag bestätigt

Betreff:

Aufhebung der Haushaltssatzung 2017 (Beschluss Nr. 001/2017)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld beschließt, den Beschluss 001/2017 über die Haushaltssatzung der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2017 aufzuheben.

Begründung:

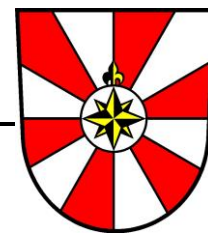
Die Haushaltssatzung vom 25.01.2017 weist in den Positionen Gesamtbetrag der Auszahlungen und Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit Summierungsfehler aufgrund eines Softwarefehlers auf. Der Softwarefehler wurde am 27.1.2017 bzw. 1.2.2017 behoben. Die benannten Auszahlungspositionen wurden korrigiert.

Abstimmungsergebnis:	Ja	Nein	Enthaltungen	abwesend	befangen
	19	0	0	0	0

Schönefeld, 27.04.2017

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.



Beschluss 030/2017

öffentlich

Drucksachen Nr.: GV/018/2017

Gremium	Sitzungstermin	Ergebnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld	26.04.2017	Beschlussvorschlag bestätigt

Betreff:

Beschluss der Haushaltssatzung 2017 (korrigierte Form)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld beschließt nach § 28 Abs. 2 Ziff. 15 i.V.m. § 65 ff BbgKVerf die Haushaltssatzung für das Jahr 2017 – in korrigierter Form.

Begründung:

Aufgrund eines Softwarefehlers in der Summierung der Auszahlungen musste die am 25.1.2017 beschlossene Haushaltssatzung in den Positionen Gesamtbetrag der Auszahlungen und Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit korrigiert werden. Die Korrektur wurde am 27.1.2017 und 01.02.2017 vollzogen. Der Haushaltsplan und Haushaltssatzung liegen nunmehr in korrigierter Form vor.

Nach § 65 Abs. 1 BbgKVerf hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung und Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Schönefeld. Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Aufgabenerfüllung voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge sowie für die geplante Investitionstätigkeit alle voraussichtlich anfallenden Einzahlungen und Auszahlungen.

Der Haushaltsplan wurde in Form eines Ergebnishaushaltes mit Teilhaushalten entsprechend der Produktgliederung und eines Finanzhaushaltes mit Teilhaushalten entsprechend der Produktgliederung aufgestellt.

Der Ergebnishaushalt ist um eine Übersicht über die Entwicklung des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses und der Rücklagen unter Berücksichtigung von Fehlbetragsabdeckungen erweitert worden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 KomHKV sind dem Haushaltsplan beigelegt:

- der Vorbericht
- eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen
- eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten, der Rücklagen und der Rückstellungen zu Beginn und zum Ende des Planjahres
- eine Übersicht über die Sonderposten und über die veranlagten Erträge aus der Auflösung von Sonderposten im mittelfristigen Ergebnisplanungszeitraum
- eine Übersicht über die veranschlagten Erträge und Aufwendungen aus allgemeinen Umlagen
- der Stellenplan

Die Kämmerin hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan aufgestellt und dem Bürgermeister zur Feststellung vorgelegt. Das Anhörungsverfahren der Ortsbeiräte gem. § 46 Abs. 1 BbgKVerf ist ordnungsgemäß erfolgt.

Abstimmungsergebnis:	Ja	Nein	Enthaltungen	abwesend	befangen
	17	0	2	0	0

Schönefeld, 27.04.2017

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Haushaltssatzung der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 030/2017 vom 26.04.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| | - ordentlichen Erträge auf | 123.457.150 EUR |
| | - ordentlichen Aufwendungen auf | 116.195.017 EUR |
| | - außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| | - außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |

und

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| | - Einzahlungen auf | 123.442.465 EUR |
| | - Auszahlungen auf | 129.416.365 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	122.691.570 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	109.945.545 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	750.895 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	19.431.420 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	39.400 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung der Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

Nachrichtlich:

Die Liquidität im Finanzhaushalt kann über den Bestand an liquiden Mitteln sicher gestellt werden.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0 EUR |
| 2. | Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von | 0 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 1.000.000 EUR |

§ 3

Nachrichtlich: die Hebesätze für die Realsteuern sind festgesetzt in der Satzung über die Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Schönefeld vom 16.12.2014:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| a. | für land- und forstwirtschaftliches Vermögen (Grundsteuer A) | 280 v.H. |
| b. | für das übrige Grundvermögen (Grundsteuer B) | 380 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 240 v.H. |

§ 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, an der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 30.000 Euro je Produktsachkonto festgesetzt.

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- einem Fehlbetrag, der 2 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und
- nicht veranschlagten und zusätzlichen Ausgaben, wenn sie 2 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen

festgesetzt.

§ 5

Im Haushaltsplan wurde der Deckungskreis 1 über die gegenseitige Deckungsfähigkeit sämtlicher Personalaufwendungen und Personalauszahlungen festgelegt.

Nachrichtlich:

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Schönefeld, den 27.04.2017

Dr. Haase
Bürgermeister

Siegel

Im Original unterschrieben.

Hinweis

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2017 mit ihren Anlagen gemäß des Beschlusses 030/2017 liegt zu jedermanns Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld, Zimmer 315 aus.

Schönefeld, den 04.05.2017

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Gemeinde Schönefeld



Beschluss 031/2017

öffentlich

Drucksachen Nr.: GV/019/2017

Gremium	Sitzungstermin	Ergebnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld	26.04.2017	Beschlussvorschlag bestätigt

Betreff:

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld beschließt nach § 28 Abs. 2 Ziff. 15 i.V.m. §§ 65 bis 68 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die 1. Nachtragssatzung für das Jahr 2017.

Begründung:

Gemäß § 68 Abs. 1 der BbgKVerf kann die Haushaltssatzung nur durch Nachtragssatzung geändert werden.

Mit der vorliegenden 1. Nachtragshaushaltssatzung werden zusätzliche Aufwendungen von 400.000 € zur Sicherstellung von Erstattungsansprüchen Dritter aus der Leistung von Kosten für die Inanspruchnahme der Mittagessenversorgung in Kindertagesstätten der Gemeinde Schönefeld im Zeitraum 2012 bis 2016 eingestellt.

In diesem Zusammenhang fand ebenfalls die aktualisierende Kalkulation zu den pflichtigen Aufwendungen der Gemeinde an die in den Kindertagesstätten versorgenden Caterer statt. Im Ergebnis muss auch diese Haushaltposition um 390.000 € aufgestockt werden.

Weiterhin wird infolge des Beschlusses der Gemeindevertretung zu den Leitlinien zu Entwicklungsschwerpunkten für das Haushaltsjahr 2017 unter Berücksichtigung der strategischen kommunalen Bauleitplanung die Haushaltssatzung um 400.000 € aufgestockt.

Außerdem werden zusätzlich 4.960.000 Mio. € für den Grunderwerb im Dorfkern Großziethens bereitgestellt.

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gem. § 67 Abs. 1 und 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg von der Kämmerin aufgestellt und vom Bürgermeister festgestellt und wird der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:	Ja	Nein	Enthaltungen	abwesend	befangen
	17	0	2	0	0

Schönefeld, 27.04.2017

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 65 bis 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 031/2017 vom 26.04.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	123.457.150	0	0	123.457.150
ordentliche Aufwendungen	116.195.017	1.190.000	0	117.385.017
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<u>im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	123.442.465	0	0	123.442.465
die Auszahlungen	129.416.365	6.150.000	0	135.566.365
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	122.691.570	0	0	122.691.570
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	109.945.545	1.190.000	0	111.135.545
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	750.895	0	0	750.895
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	19.431.420	4.960.000	0	24.391.420
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	39.400	0	0	39.400
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Es werden keine Kredite veranschlagt.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher 0 EUR um 8.560.000 EUR erhöht und damit auf 8.560.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Die Steuerhebesätze werden nicht verändert.

§ 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, werden nicht verändert.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, werden nicht verändert.
3. Die Wertgrenze, an der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, werden nicht verändert.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist werden nicht verändert.

§ 5

Die Festlegungen zum Deckungskreis wurden nicht verändert.

Nachrichtlich:

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Schönefeld, den 27.04.2017

Dr. Haase
Bürgermeister

Siegel

Im Original unterschrieben.

Hinweis

Die Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2017 gemäß des Beschlusses 031/2017 liegt zu jedermanns Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld, Zimmer 315 aus.

Schönefeld, den 04.05.2017

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.